

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5370 — CEZ/Akkok/Sedas/Akenerji)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 24/10)

1. Am 22. Januar 2009 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CEZ a.s. („CEZ“, Tschechische Republik), das der CEZ-Gruppe angehört, und das Unternehmen Akkok Sanayi Yatirim ve Gelistirme A.S. („Akkok“, Türkei) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Akenerji Elektrik Uretim A.S. („Akenerji“, Türkei). Anschließend erwerben CEZ und Akkok im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Sakarya Elektrik Dagitim A.S. („Sedas“, Türkei).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CEZ: Stromerzeugung, -verteilung und -vertrieb, Kohleförderung u. a.,
- Akkok: Energie, Chemikalien, Textilien, Immobilien u. a.,
- Akenerji: Dampf- und Stromerzeugung,
- Sedas: Stromverteilung und -vertrieb.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5370 — CEZ/Akkok/Sedas/Akenerji per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.